

*Entwurf*

Zwischen Herrn Oberbibliothekar Dr. Moritz Stern, Berlin, vertreten durch seinen Bevollmächtigten Herrn Dr. Joseph Stern, Jerusalem, im Nachstehenden kurz der Verkäufer genannt, und Herrn Salomon Flörshe im Mitinhaber des Bankhauses Lissers & Rosenkranz, Amsterdam, im Nachstehenden kurz der Käufer genannt, wird nachstehender Vertrag geschlossen:

In Erwägung, dass der Verkäufer Eigentümer einer dem Käufer bekannten jüdisch-wissenschaftlichen Bibliothek (Judaica und Hebraica) von ca. 5.000 Bänden ist,

In Erwägung, dass der Verkäufer ferner umfangreiche archivalische Sammlungen historischen Inhalts (Handschriften, originale Urkunden und ausführliche Excerpts) zur Geschichte der deutschen und italienischen Juden im Mittelalter und in der Neuzeit besitzt, die in der Anlage aufgeführt sind und die sich z. Zt. in mehreren Kisten im Lagerhaus des Palestine and Egypt Lloyd Ltd. in Tel-Aviv (Palästina) befinden,

In Erwägung, dass der Verkäufer die vorstehend aufgeführten Gegenstände zu veräußern beabsichtigt, um dadurch die Mittel für eine Auswanderung nach Palästina zu erlangen,

In Erwägung, dass der Verkäufer, der selbst grosse Sammlungen jüdisch-wissenschaftlichen Inhalts besitzt, die bezeichneten Bücher und Schriften zur Vervollständigung seiner eigenen Sammlungen zu erwerben beabsichtigt, haben die Parteien folgende Vereinbarung getroffen:

§1) Der Verkäufer verpflichtet sich zu verkaufen und der Käufer verpflichtet sich zu kaufen die oben erwähnte Bibliothek sowie die genannten archivalischen Materialien. Eine Gewährleistung für Mängel wird ausgeschlossen.

§2) Der Kaufpreis wird auf Hfl. 9.000.- (Neuntausend) festgesetzt, und ist bei Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Käufer sofort in bar zu zahlen.

~~§3) Der Kaufpreis wird bei Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Käufer sofort in bar bezahlt.~~

§3) Der Verkäufer verpflichtet sich, die verkauften Gegenstände innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Auswanderung, spätestens am 30. September 1939, zu liefern.

§4) Handelt der <sup>Ver</sup>Käufer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider, so ist es verpflichtet, an den Verkäufer unbeschadet aller sonstigen Verpflichtungen auf Grund dieses Vertrages oder auf Grund des Gesetzes als von vornherein vereinbarten Schadensersatz den Betrag von Hfl. 1.000.- zu zahlen, ohne dass es einer besonderen notariellen Warnung bedarf.

§5) Der Käufer verzichtet auf die Rückforderung des Kaufpreises, falls die Ueberführung der Bibliothek nach Amsterdam durch deutsche gesetzliche Massnahmen unmöglich wird.

§6) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für alle Ansprüche des Käufers nach ~~Amsterdam~~ seiner Wahl Amsterdam oder Tel-Aviv.

Urkunde dessen haben die Parteien wie folgt unterschrieben:

Jerusalem, den....

Amsterdam, den.....

als Bevollmächtigter von  
Dr. Moritz Stern